Geschäftsordnung des Beirates Porz-Mitte

Geänderter Beschluss durch den Rat der Stadt Köln am 12.05.2026

Präambel

Das vom Rat der Stadt Köln am 23.03.2010 beschlossene Entwicklungskonzept für Porz-Mitte und der fortgeschriebene Sachstand 2016 desselben, sehen bei der Umsetzung die Beteiligung der Akteure und Akteurinnen vor Ort vor, um einen möglichst hohen Identifikationsgrad der Bürgerschaft mit den geplanten Maßnahmen zu erreichen.

Das Integrierte Handlungskonzept für Porz-Mitte, welches die Voraussetzung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln bildet, befindet sich derzeit in der Umsetzung. Im Rahmen dessen werden Maßnahmen konzipiert, die sich zum einen aus dem Entwicklungskonzept ableiten und zum anderen durch neue Maßnahmen ergänzt werden.

Der Beirat für Porz-Mitte soll auf Basis der bisherigen Beschlüsse fortgesetzt werden, um eine kontinuierliche Begleitung und politische Vorberatung bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept Porz-Mitte und der weiteren Vorhaben im Zusammenhang mit der städtebaulichen Neuordnung des Zentrums von Porz sicherzustellen.

Der Rat der Stadt Köln hat in der 24. Sitzung am 22.09.2016 gemäß Empfehlung der Bezirksvertretung Porz aus deren Sitzung vom 15.09.2016 der Einrichtung des Beirates für Porz-Mitte zugestimmt. Der Rat hat die Geschäftsordnung in der Fassung vom 23.03.2021 ebenfalls auf Empfehlung der Bezirksvertretung Porz aktualisiert.

1 - Aufgaben des Beirates

(1) Aufgabe des Beirates ist die beratende Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Integrierten Handlungskonzept Porz-Mitte. Der Beirat begleitet die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Porz-Mitte und bindet die Akteure vor Ort in die Beratung ein.

(2) Der Beirat wird über die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept Porz-Mitte und des Integrierten Handlungskonzeptes sowie wichtige Änderungen informiert und hierzu um Stellungnahme gebeten. Als beratendes Gremium spricht der Beirat Empfehlungen aus.

(3) Die Zuständigkeit der Ratsgremien und der Bezirksvertretung als Beschlussgremien bleiben unberührt.

2 - Vorsitz

Vorsitz und Sitzungsleitung liegen beim Bezirksbürgermeister bzw. bei der Bezirksbürgermeisterin kraft seines/ihres Amtes. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden hat der/die stellvertretende Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterin kraft seines/ihres Amtes. Eine weitere Stellvertreterin bzw. ein weiterer Stellvertreter wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

3 - Zusammensetzung des Beirates

(1) Es soll möglichst je ein Mitglied und dessen Vertretung den folgenden in Porz-Mitte vertretenen Vereinen, Organisationen, Institutionen und der Politik stimmberechtigt angehören:

- Bezirksbürgermeister/in
- Erste/r stellv. Bezirksbürgermeister/in
- bis zu zwei Vertreter/innen des Bündnisses für Porz-Mitte
- Vertreter/in Porzer Handwerk
- Vertreter/in Bürgerverein Porz-Mitte e.V.
- Vertreter/in Porzer Bürgerstiftung
- bis zu zwei Vertreter/innen des PORZITY e.V.
- Vertreter/innen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef
- Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Porz
- Vertreter/in der Carl-Stamitz Musikschule Porz
- Vertreter/in des Jugendzentrums Glashütte in Porz
- Vertreter/in des Brauchtums und der Kultur (FAS Porz)
- Vertreter/in der Seniorenvertretung
- Vertreter/in der Grundschule Hauptstraße
- Vertreter/in der Polizei
- Vertreter/in der Sozialraumkoordination Porz-Mitte/Urbach
- Migrationsvertreter/in

Zur fachlichen Beratung sowie zur Information nehmen als weitere Mitglieder an den Sitzungen bei Bedarf und ohne Stimmrecht teil:

- Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fraktionen der Bezirksvertretung Porz
- Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Ausschuss für Stadtentwicklung und regionale Zusammenarbeit stimmberechtigten Fraktionen
- moderne stadt - Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH
- Bürgeramtsleitung Porz
- Amt für Stadtentwicklung und Statistik
- Bürgerbüro Porz-Mitte

- Stadtplanungsamt
- Amt für Straßen und Radwegebau
- Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau
- Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Die Mitarbeit von Mitgliedern der genannten Organisationen, Vereine und der Politik soll sicherstellen, dass die Interessen der Bewohnerschaft des Stadtteils Porz-Mitte angemessen repräsentiert werden.

(2) Für jedes Beiratsmitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Abwesenheitsfall ernannt.

(3) Es können nur solche Personen Mitglied im Beirat werden, deren Wohnsitz oder berufliches/soziales/politisches Betätigungsfeld sich im Stadtbezirk Porz befindet.

(4) Die auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 12.05.2026 von den Mitgliedsorganisationen, Vereinen und der Politik benannten Personen wurden in einem gesonderten Beschluss von der Bezirksvertretung Porz bestätigt.

(5) - *gestrichen* -

(6) Die Bezirksvertretung kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

(7) Alle Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsdauer Mitglied des Beirats bis zur unverzüglichen Wiederbestellung oder der Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers.

4 – Einberufung und Tagesordnung

Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr und zwar uneingeschränkt öffentlich. Eingeladen wird mit dem Entwurf einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung.

5- Dauer

(1) Der Beirat wird für die Dauer der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept Porz-Mitte und des noch in Bearbeitung befindlichen Integrierten Handlungskonzeptes Porz-Mitte eingerichtet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates und der Bezirksvertretung Porz ernannt. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Die Regelung gemäß §3 (7) ist zu berücksichtigen.

6– Fragen aus der Bürgerschaft

Zu Beginn jeder Sitzung eröffnet der Vorsitzende/die Vorsitzende eine Bürgerfragestunde. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, Fragen, die die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes Porz-Mitte und des noch in der Erarbeitung befindlichen Integrierten Handlungskonzeptes Porz-Mitte betreffen, mündlich vorzutragen. Die Fragestunde ist grundsätzlich auf eine halbe Zeitstunde begrenzt und kann von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden verlängert werden.

7 - Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

(2) Von den Sitzungen des Beirates erstellt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die von dem sitzungsleitenden Vorsitzenden/der sitzungsleitenden Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern/stellv. Mitgliedern des Beirates sowie den Mitgliedern der Bezirksvertretung Porz und ggf. den betroffenen Fachausschüssen des Rates zur Kenntnis zugeleitet wird.

8 - Tagungsmodalitäten

(1) Der Beirat tagt uneingeschränkt öffentlich.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Mitglieder werden mit der Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende eingeladen. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Sitzungstermine sind mindestens mit einem Monat Vorlauf schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung den Beiratsmitgliedern zugehen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden.

(5) Jedes Beiratsmitglied kann Vorschläge in die Tagesordnung einbringen. Diese müssen spätestens am 15. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsführung und dem/der Vorsitzenden vorliegen.

(6) Zu den Tagesordnungspunkten, die der Bezirksvertretung Porz und/oder den Fachausschüssen des Rates zur Entscheidung vorgelegt werden, soll der Beirat ein Meinungsbild herbeiführen, das empfehlenden Charakter hat. Anträge zu Beschlussempfehlungen zu bestehenden Tagesordnungspunkten können auch in der Sitzung gestellt werden und sind der Schriftführung schriftlich spätestens zur Abstimmung einzureichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(7) Kann ein Beiratsmitglied zu einer Beiratssitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist dies der Geschäftsführung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Das Beiratsmitglied informiert ebenfalls seine Vertreterin/seinen Vertreter rechtzeitig über seine Verhinderung, um die Vertretung sicher zu stellen.

(8) Eine Teilnahme der städtischen Fachämter erfolgt nach Erfordernis der Tagesordnung mit gesonderter Einladung durch die Geschäftsführung. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des geschäftsführenden Amtes für Stadtentwicklung und Statistik nimmt zur Erstellung der Niederschrift an jeder Sitzung teil.

(9) Gefasste Beschlussempfehlungen des Beirates werden der Bezirksvertretung Porz verbunden mit einer fachlichen Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt.

(10) Im Übrigen ist der Beirat in der inhaltlichen Ausgestaltung und Organisation seiner Arbeit frei.